

BGer 6B_1187/2023 vom 24. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1187_2023

FR: TF 6B_1187/2023 du 24 novembre 2023

IT: TF 6B_1187/2023 del 24 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer erhob mit Eingabe vom 5. Oktober 2023 Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Aargau vom 6. September 2023.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 6. Oktober 2023 Frist bis zum 23. Oktober 2023 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten. Auf sein Gesuch hin wurde ihm die Frist einmalig und antragsgemäss bis zum 2. November 2023 erstreckt. Mit Verfügung vom 3. November 2023 wurde ihm die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 17. November 2023 angesetzt, um den Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten, unter der Androhung, dass bei Nichtbezahlung innert Frist auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 4

Mit Eingabe vom 21. November 2023 und damit nach Fristablauf teilte der Anwalt des Beschwerdeführers mit, dass dieser die sicher geglaubte Zahlung wider Erwarten nicht habe leisten können und sich daher gezwungen sehe, auf die Beschwerde zu verzichten. Es werde der Rückzug derselben erklärt, falls der Beschwerdeführer nicht eventualiter ausnahmsweise einstweilen von der Kostenvorschusspflicht befreit werden könne.

Beim Bundesgericht ging innert der bis am 17. November 2023 laufenden Nachfrist weder der Kostenvorschuss noch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ein. Besondere Gründe, welche es rechtfertigen könnten, von der Kostenvorschusspflicht ganz oder teilweise abzusehen, werden vom Beschwerdeführer nicht dargetan und sind auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist daher androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

E. 5

Die Kosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.